

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT der Innsbrucker Stadtbau GmbH für das Geschäftsjahr 2025

1. Entsprechungserklärung zu den Corporate Governance-Leitlinien:

Die Innsbrucker Stadtbau GmbH hat im Geschäftsjahr 2025 die Regelungen der „Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck“ vom Januar 2024 (Beschluss vom 25.01.2024), sowie der „Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“ vom 02.04.2019 (zuletzt geändert im Juni 2024), in den von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantwortenden Bereichen eingehalten.

Bei einigen wenigen Regeln weicht das Unternehmen jedoch von den Empfehlungen der Leitlinien in der geltenden Fassung ab. Abweichungen werden im Folgenden näher ausgeführt und begründen sich insbesondere darin, dass die Geschäfte der Innsbrucker Stadtbau GmbH von der NEUEN HEIMAT TIROL (Geschäftsbesorgung) wahrgenommen werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei der Innsbrucker Stadtbau GmbH um eine Beteiligungsgesellschaft der NEUEN HEIMAT TIROL sowie der Stadtgemeinde Innsbruck iSd § 7 Abs 4b WGG handelt. Die NEUE HEIMAT TIROL ist eine gemeinnützige Bauvereinigung im Eigentum des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck und unterliegt gemäß Beschluss der Generalversammlung der NEUEN HEIMAT TIROL vom 30.06.2021 dem Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen. Mit Beschluss der Generalversammlung der Innsbrucker Stadtbau GmbH vom 30.03.2021 wurde der Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen mit Einschränkungen auch als Leitlinie für die Innsbrucker Stadtbau GmbH beschlossen. Hierzu ist insbesondere festzuhalten, dass gemäß Punkt 2. des Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen für Beteiligungsgesellschaften kein Corporate Governance Bericht nach Punkt 13. des Kodex zu erstellen ist.

Der folgende Bericht bezieht sich daher auf die Bestimmungen in den „Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck“ sowie den „Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“. Die Regelungen des Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen werden im Folgenden außer Acht gelassen bzw. wird diesbezüglich auf den für die NEUE HEIMAT TIROL zu erstellenden Corporate Governance Bericht verwiesen.

2. Wirtschaftliche Eigentümer:

Gemeldete Personen gemäß Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG):

- Geschäftsführer DI Arch. Mag. Markus Rudolf Pollo
- Geschäftsführer Mag. Johannes Tratter

Erläuterung:

Das Unternehmen steht direkt oder indirekt im Eigentum der Gebietskörperschaft Stadtgemeinde Innsbruck. Gebietskörperschaften entsprechen nicht dem Begriff des Rechtsträgers (§ 1

Abs. 2 WiEReG). Gemäß § 2 Abs. 1 b) Sublit. cc) sind die Mitglieder der obersten Führungsebene wirtschaftliche Eigentümer.

Gemäß WiEReG § 2 Abs. 1b) Sublit. cc) gelten bei eigentümerlosen Gesellschaften die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

3. Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Von der Innsbrucker Stadtbau GmbH wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen.

4. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dessen Überwachungsorgan bzw. der Geschäftsleitung

Es wurden im Jahr 2025 keine Geschäfte zwischen der Innsbrucker Stadtbau GmbH und deren Aufsichtsräten oder Geschäftsführern abgeschlossen.

5. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ist gegeben.

Damit die Vertraulichkeit gewährleistet werden kann, wurde seitens des Aufsichtsrats (Überwachungsorgan) die Übernahme der Statuten unterzeichnet und somit die Verschwiegenheitspflicht bestätigt.

6. Geschäftsleitung

Die Geschäftsführung obliegt Herrn DI Arch. Mag. Markus Pollo sowie Herrn Mag. Johannes Tratter.

Geschäfte der Innsbrucker Stadtbau GmbH werden durch die NEUE HEIMAT TIROL abgewickelt, da die Innsbrucker Stadtbau GmbH selbst über keine Mitarbeiter verfügt. Die Einrichtung von Aufbau- und Ablauforganisation, Risikomanagement, Compliance und IKS erfolgt daher durch die NEUE HEIMAT TIROL. Für die NEUE HEIMAT TIROL bestehen interne Regelungen zur Organisation des Unternehmens, wie zB Organigramm, IKS-Handbuch, (Freigabe-)Prozesse usw.

Im Gesellschaftervertrag finden sich unter anderem Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft und Zusammenarbeit in der Geschäftsführung.

Für die Geschäftsführung der Innsbrucker Stadtbau GmbH wurde eine Geschäftsanweisung erlassen. Für den Aufsichtsrat besteht eine von der Generalversammlung beschlossene Geschäftsordnung. Daraus ergeben sich beispielsweise auch Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig seitens der Geschäftsführung insbesondere in Form von Quartalsberichten berichtet.

Die Wahrung der gebotenen Sorgfalt bei der Leitung des Unternehmens im Interesse der Anteilseigner – insbesondere im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit – wird durch die Regelungen der Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Instrumente des IKS verbindlich ausgestaltet. Die Kommunikation zur Einhaltung und Anwendung dieser Vorgaben ist im Intranet in der Prozesslandkarte (viflow) dokumentiert.

7. Leitende Angestellte der Unternehmen

Derzeit verfügt die Innsbrucker Stadtbau GmbH über keine Angestellten.

8. Aufsichtsrat (Überwachungsorgan)

Die folgende Aufstellung der Aufsichtsräte erfolgt zum Stichtag **31.12.2025**.

Die letzte Neuwahl der Aufsichtsräte für die Innsbrucker Stadtbau GmbH fand am 07.05.2020 bzw. mit Umlaufbeschluss vom 06.08.2024 für die Periode 2020 bis 2025 statt. Mit Umlaufbeschluss der Gesellschafter vom 22.04.2025 erfolgte die Verlängerung der Funktionen derselbigen AR-Mitglieder für die Periode 2025-2030:

Mag. Benjamin Plach (ARV)
LAbg. Bgm. Mag. Jakob Wolf
Dlⁱⁿ Alexandra Ortler (ARV-Stellv.)
Ing. Ömer Söyler

Die oben angeführten Mitglieder des Aufsichtsrates (Überwachungsorgan) verfügen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen. Sie sind in der Lage, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates (Überwachungsorgan) wahrzunehmen.

Die oben angeführten Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen nicht mehr als 8 (acht) Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahr.

Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Im Jahr 2025 haben somit 4 Sitzungen stattgefunden. Für die Tätigkeiten/Organisation des Aufsichtsrates bestehen Regelungen im Gesellschaftervertrag bzw. in der Geschäftsordnung.

Die Regelungen zur Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern wurden zuletzt mit Umlaufbeschluss im Dezember 2024 abgeändert und gelten diese neuen Regelungen ab dem Geschäftsjahr 2025.

Im Gesellschaftsvertrag der Innsbrucker Stadtbau GmbH sind die Tätigkeiten des Aufsichtsrates angeführt. Der Aufsichtsrat (Überwachungsorgan) überwacht die Geschäftsleitung der Gesellschaft bei der Führung des Unternehmens regelmäßig und berätet diese in grundsätzlichen Angelegenheiten.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Überwachungsorgan) ist im Statut der Innsbrucker Stadtbau GmbH enthalten.

9. Transparenz:

Der gegenständliche Bericht wird auf der Website der Innsbrucker Stadtbau GmbH veröffentlicht.

10. Revision:

Eine interne Revision ist für die Innsbrucker Stadtbau GmbH nicht eingerichtet. Die Geschäftsbe-sorgung erfolgt durch die NEUE HEIMAT TIROL. Zur Revision der NEUEN HEIMAT TIROL wird im Corporate-Governance-Bericht der NEUEN HEIMAT TIROL näher ausgeführt. Seitens des Revisi-onsverbandes der gemeinnützigen Bauvereinigungen wird die Innsbrucker Stadtbau GmbH im Zuge der Konzernprüfung geprüft.

11. Rechnungswesen und Abschlussprüfung:

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgte aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 25.03.2025 (für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025).

12. Externe Prüfung des Berichts:

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex ist vom Unternehmen mindestens alle fünf Jahre extern evaluieren zu lassen. Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde der Corporate Governance Bericht extern seitens des Wirtschaftsprüfers begutachtet und bestätigt.

Innsbruck, am

Die Geschäftsführung

Der Aufsichtsrat